

Regionalniederlassung Südwestfalen

Kontakt: Herr Hunziger
Telefon: 0271-3372-0
Fax: 0271-3372-295
E-Mail:
Zeichen: L880/09-2113/SW/20440
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 20.01.2022

L 880 - Anlage eines Kreisverkehrsplatzes inklusive Deckensanierung der "Freien Strecke" in Finnentrop-Weringhausen, Kreis Olpe

hier: Allgemeine Vorprüfung gemäß Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)

1. Vorhaben

Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung Südwestfalen, plant Sanierungen an der L 880. Der Bereich befindet sich an der freien Strecke in Finnentrop-Weringhausen, Kreis Olpe.

Die Planung sieht die grundhafte Erneuerung des KVP (Kreisverkehrsplatz - NK 4813 039) mit Verbesserungen der Ein- und Ausfahrtsspuren, sowie die Deckensanierung der freien Strecke zur L 737 (Abschnitt 7) inklusive der Sanierung von Teilen der bestehenden Geh- und Radwegeanlagen vor.

In diesen Bereichen sollen auch die Entwässerungsanlagen erneuert werden. Die Entwässerung der Strecke besteht aus insgesamt 4 Vorbehandlungsanlagen. Das Niederschlagswasser des KVP wird über eine Behandlungsanlage mit anschließender Versickerungsmulde in das Gelände eingeleitet.

2. Informationsgrundlagen

- Lageplan M. 1:10.000
- Technische Planung M. 1:250
- Artenschutzprüfung der Stufe 1
- Landespflegerischer Begleitplan

3. Sachverhaltsdarstellung

Die Baumaßnahme wird für die ca. 6 monatige Bauzeit in zwei Bauabschnitte aufgeteilt. Für die Ertüchtigung des KVP werden Gehölzstrukturen in einem Umfang von ca. 112 m² gerodet. Darüber hinaus wird Straßenbegleitgrün bau- und anlagebedingt durch das Vorhaben in Anspruch genommen. Nach Fertigstellung der Baumaßnahme werden Strukturen wiederhergestellt. Insgesamt erfolgt eine Neuversiegelung von anthropogenen Böden in einer Größenordnung von 98 m². In einem Umfang von ca. 31 m² werden Böden entsiegelt. Zur Reinigung des Behandlungsbedürftigen Niederschlages werden insgesamt fünf Regenwasserbehandlungsanlagen errichtet.

Die ASP I zeigt auf, dass bei Umsetzung der Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht eintreten. Schutzgebiete und sonstige Schutzgüter werden von der Maßnahme nicht beeinträchtigt. Eine Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung kann ausgeschlossen werden.

4. Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Die Höhere Naturschutzbehörde der Bezirksregierung Arnsberg erhebt keine Bedenken und hat der Einschätzung der Straßenbauverwaltung mit der Nachricht vom 08.02.2021 zugestimmt.

Im Auftrag
Hunziger